

# Aufgaben und Rechte rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der Reform des Betreuungsrechts

**Digitale Fachveranstaltung – P 19 /4010/22 – am 22. und 23. März 2022**

Die wesentlichen Änderungen des BTHG für Betreuerinnen und Betreuer

**Anja Mlosch**, wissenschaftliche Referentin für Betreuungsrecht beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

**Marcus Rietz**, wissenschaftlicher Referent beim Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

# Gliederung

- Reform und ihre Ziele - Was ist neu – was bleibt?
- Rolle rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- BtOG → Registrierungsverfahren
  - Betreuungsbehörde „Hüterin des Erforderlichkeitsgrundsatzes“
- Beratungspflichten → Antragserfordernis
  - Beratung und Unterstützung des § 106 SGB IX

# Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

## **Entstehung:**

- UN-BRK
- Forschungsvorhaben
- Koalitionsvertrag

## **Gesetz:**

- Diskussionsprozess
- Verkündung am 12. Mai 2021
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023

Unterstützen  
vor  
Vertreten

andere Hilfen  
-vor allem soziale -  
gehen vor

Zentraler Maßstab:  
Wunsch, Wille und  
Präferenzen

Änderungen  
im SGB

**Effektivere Umsetzung des  
Erforderlichkeitsgrundsatzes**

**Konsequente Orientierung am  
Selbstbestimmungsrecht**

berufliche  
Mindestqualifikationen

**Reformziele**

Betroffene im Verfahren  
besser einbeziehen

**Qualität in der  
Rechtlichen Betreuung**

gesicherte  
Finanzierung

Stärkung  
des Ehrenamts

Sicherung der  
Querschnittsarbeit

**Stärkung der  
Betreuungsvereine**

## Was ist neu?

- Neue Struktur des Betreuungsrechts im BGB
  - Verknüpfung mit Reform des Vormundschaftsrechts
  - Neuordnung der Vorschriften des Betreuungs- und des Vormundschaftsrechts
- Neues Betreuungsorganisationsgesetz BtOG
  - regelt die Vorschriften für die einzelnen Akteure des Betreuungswesens
- Weitere Änderungen im SGB, FamFG, ZPO

## Was bleibt gleich?

- Struktur der Akteure im Betreuungswesen

# Die Rolle rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Allgemeine Grundsätze und die Vorgaben des § 1821 BGB-nF

# Prozess- und Verfahrensfähigkeit im Zivilprozess und Sozialverwaltungsverfahren § 53 ZPO neu i.V.m. § 11 III SGB X

- Grundsatz: Prozess- bzw. Verfahrensfähigkeit bei Geschäftsfähigkeit
  - Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt
- Vertretung führt nicht zu Prozess-/Verfahrensunfähigkeit
- parallele Doppelkompetenz
- Doppelkompetenz endet mit Abgabe der „Ausschließlichkeitserklärung“
  - jederzeitige Rücknahme für die Zukunft

# Betreuungsorganisationsgesetz BtOG

Zusammenfassung aller öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Akteuren des Betreuungswesens

Betroffene

Berufs-  
betreuerinnen  
und  
-betreuer

Betreuungs-  
behörden

Ehrenamtliche  
Betreuerinnen  
und  
Betreuer

Betreuungs-  
vereine

Betreuungsgerichte

# Betreuungsorganisationsgesetz BtOG

Zusammenfassung aller öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Akteuren des Betreuungswesens

Betroffene

Berufs-  
betreuerinnen  
und  
-betreuer

Betreuungs-  
behörden

Ehrenamtliche  
Betreuerinnen  
und  
Betreuer

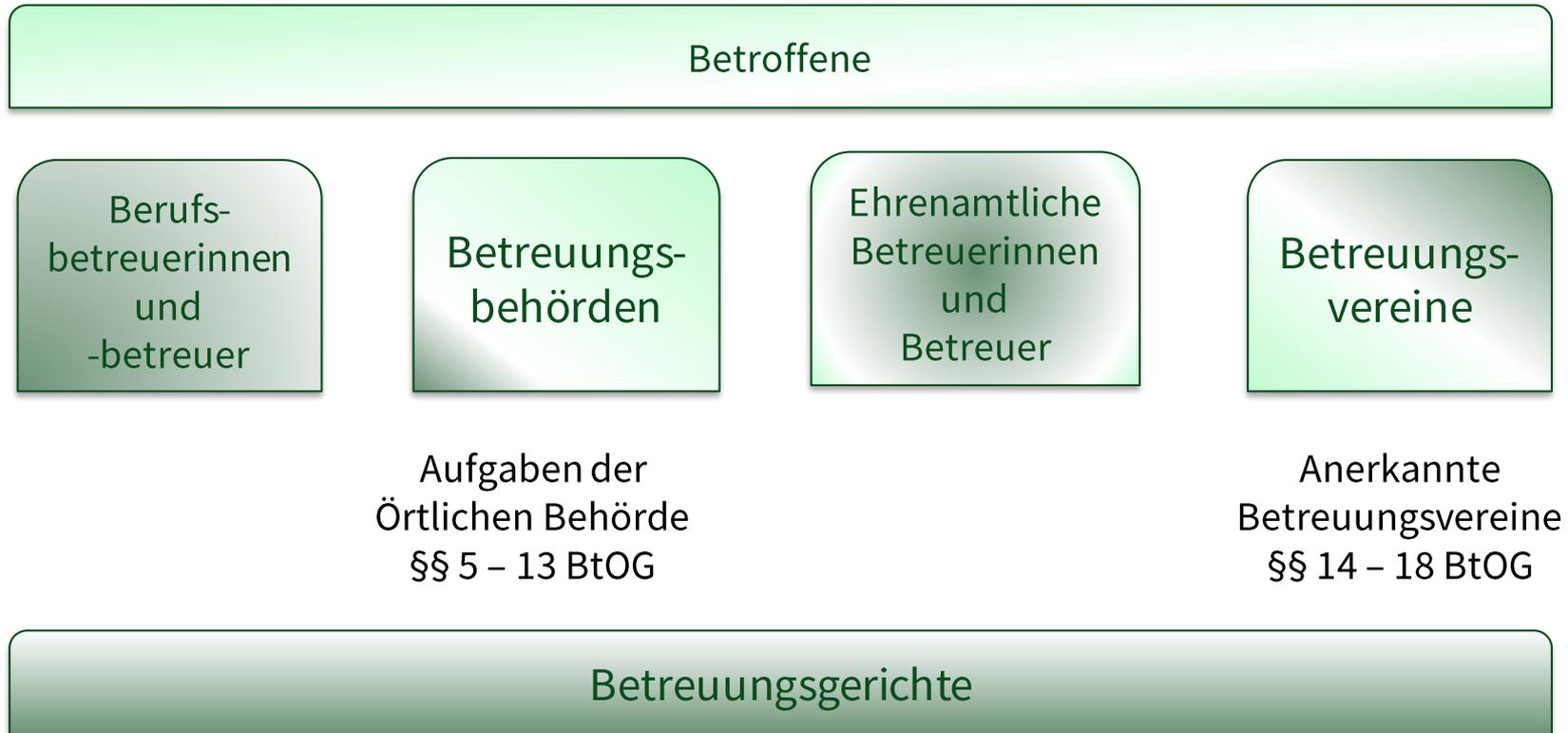
Betreuungs-  
vereine

Aufgaben der  
Örtlichen Behörden  
§§ 5 – 13 BtOG

Betreuungsgerichte

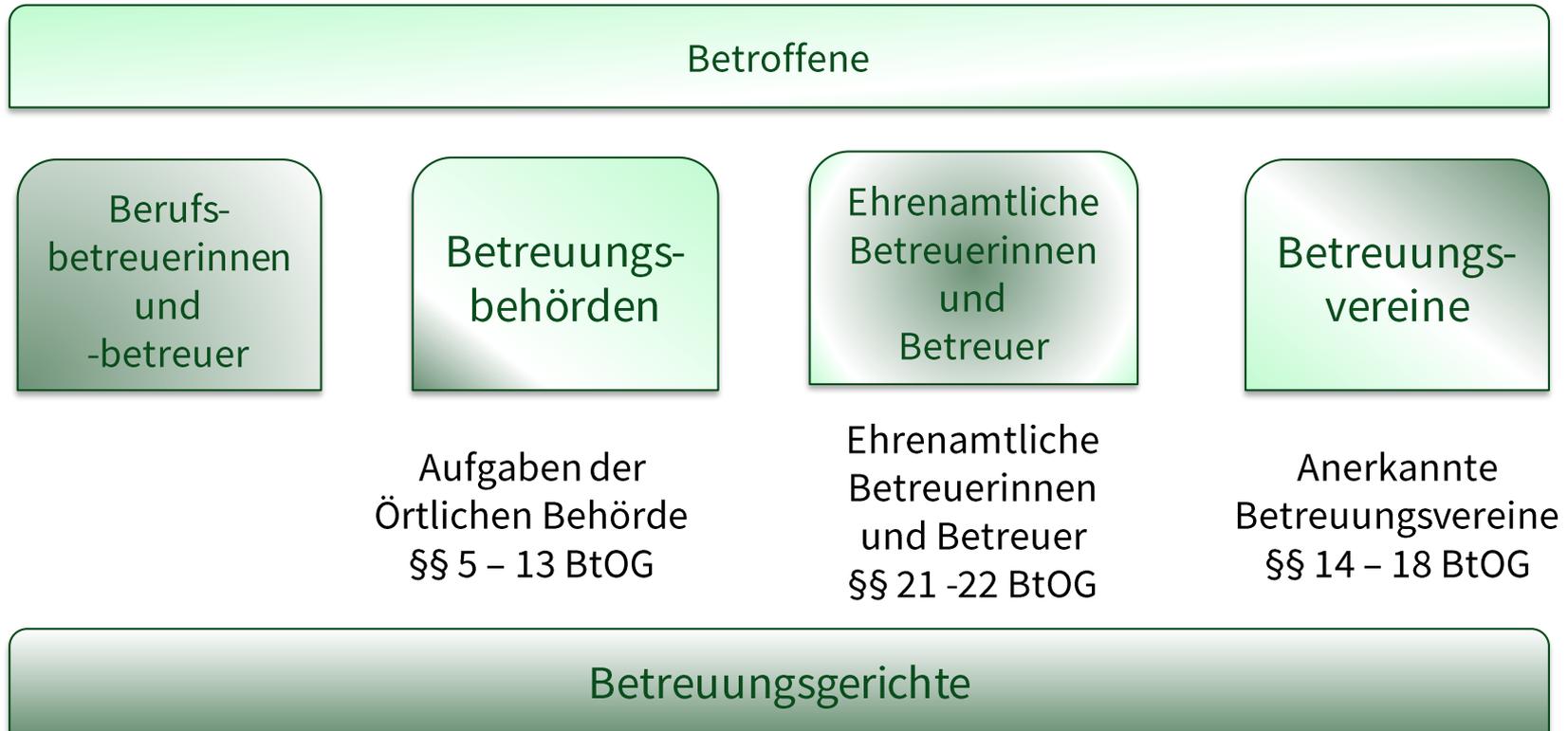
# Betreuungsorganisationsgesetz BtOG

Zusammenfassung aller öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Akteuren des Betreuungswesens



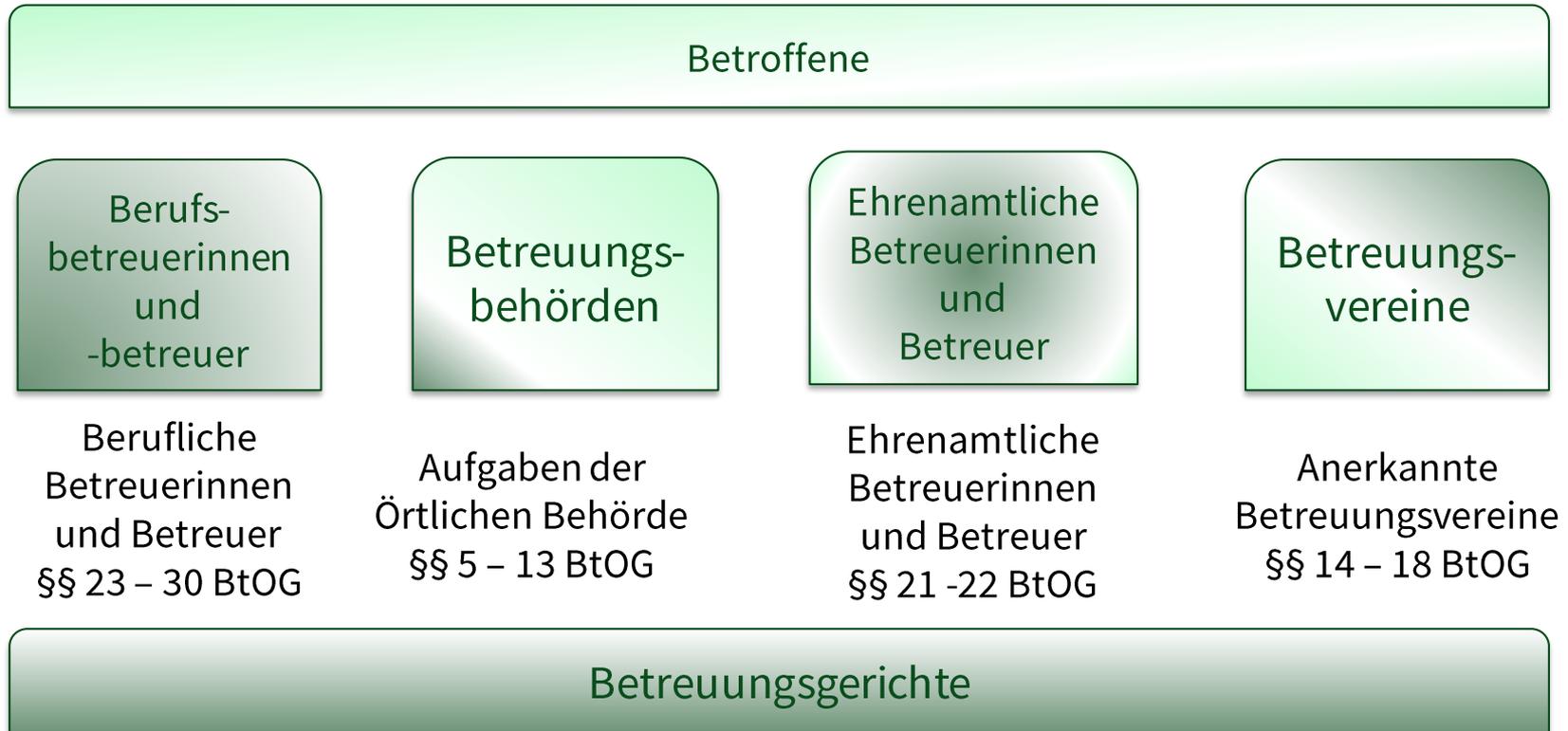
# Betreuungsorganisationsgesetz BtOG

Zusammenfassung aller öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Akteuren des Betreuungswesens



# Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG

Zusammenfassung aller öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Akteuren des Betreuungswesens



# Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG

§ 31 BtOG

§§ 32, 33 BtOG

Geheimnisträger- Gefährdung von Betreuten

Übergangsregelungen

Betroffene

Berufs-  
betreuerinnen  
und  
-betreuer

Berufliche  
Betreuerinnen  
und Betreuer  
§§ 23 – 30 BtOG

Betreuungs-  
behörden

Aufgaben der  
Örtlichen Behörde  
§§ 5 – 13 BtOG

Ehrenamtliche  
Betreuerinnen  
und  
Betreuer

Ehrenamtliche  
Betreuerinnen  
und Betreuer  
§§ 21 -22 BtOG

Betreuungs-  
vereine

Anerkannte  
Betreuungsvereine  
§§ 14 – 18 BtOG

Betreuungsgerichte

# Neue Aufgaben der Betreuungsbehörden

Die örtliche Betreuungsbehörde ist...

- Stammbehörde beruflicher Betreuerinnen und Betreuer
- Hüterin des Erforderlichkeitsgrundsatzes
  - durch Beratung und Unterstützung Betroffener
  - und temporäres Fallmanagement
- Unterstützung des Ehrenamts
- Bindeglied zwischen Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen
- Ermöglichung des Kennenlernens
- als Verfasserin eines gestärkten Sozialberichts mit Betreuer/innen-Vorschlag

# Örtliche Betreuungsbehörde als Stammbehörde

## §§ 23, 24 und 2 Absatz 4 BtOG

- Örtliche Zuständigkeit: am Sitz oder Wohnsitz (potenzieller) Berufsbetreuer/in
- Durchführung des Registrierungsverfahrens § 24 BtOG
- Überwachung der regelmäßigen Mitteilungs- und Nachweispflichten §§ 25, 29 BtOG
- Datenverarbeitung und Mitteilungen bzgl. registrierter Betreuer/innen § 26 BtOG
- Widerruf, Rücknahme und Löschung § 27 BtOG
- Mitteilung von Eignungsmängeln § 9 II BtOG
- Begleitung beim Wechsel der Stammbehörde § 28 BtOG

# Registrierungsverfahren und Widerruf

## §§ 23, 24 BtOG i.V.m. künftiger BtRegVO + § 27 BtOG

- → Verfahren auf Antrag bei der Stammbehörde
- → Entgegennahme und Prüfung der Nachweise (Unterlagen):
  - ✓ zur persönlichen Zuverlässigkeit
  - ✓ zur Sachkunde - KEINE Durchführung einer Sachkundeprüfung!
  - ✓ (zum beabsichtigten zeitlichen und organisatorischen Umfang)
- persönliches Gespräch zu persönlicher Eignung
- bundesweite Geltung der Registrierung, ebenso: Widerruf, Rücknahme, Löschung
- Entscheidung durch Verwaltungsakt

# Betreuerregistrierungs-Verordnung (BtRegV)

Ziel → Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung

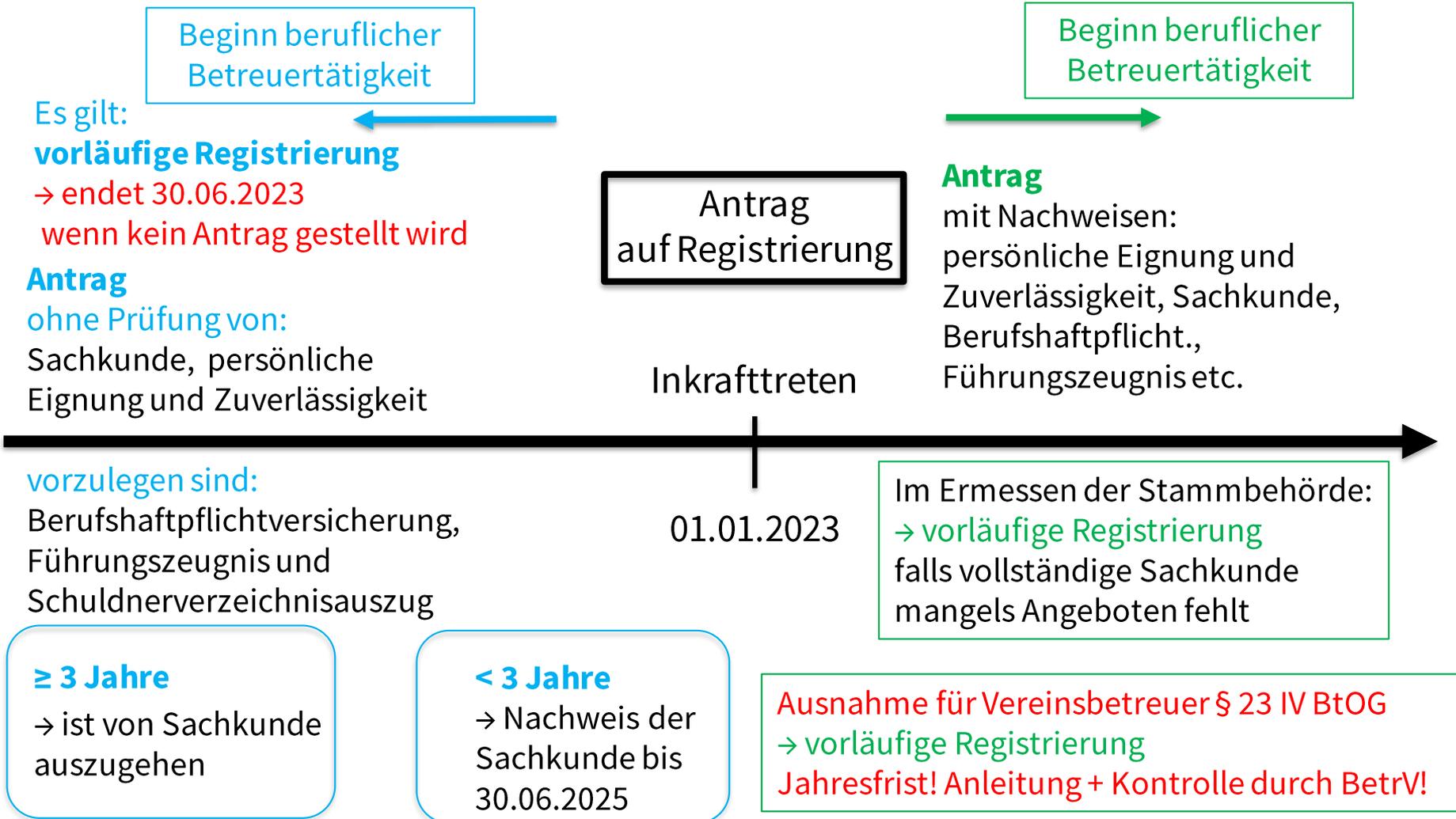
Regelungsgegenstände der Verordnung:

- Anforderungen an die Sachkunde § 3 BtRegV  
→ Was umfasst die Sachkunde?
- Art des Sachkundenachweises §§ 4 – 7 BtRegV  
→ Nachweis gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen/Zeugnisse
- Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- persönliche Zuverlässigkeit
- Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung § 10 BtRegV
- Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung → § 1821 BGB-nF

# Sachkunde – was heißt das?

- Kenntnisse § 3 BtRegV
  - ✓ Betreuungsrecht
  - ✓ Unterbringungsrecht, FEM, ärztliche Zwangsmaßnahmen
  - ✓ Personen- und Vermögenssorge
  - ✓ Sozialrecht:
    - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – SGB II, SGB XII
    - Leistungen zu Gesundheit und Pflege – SGB V, SGB VI, SGB XI
    - Umsetzung unter Beachtung der Mitwirkungspflichten
  - ✓ Sozial- und Hilfestrukturen kennen und erschließen – SGB IX, SGB XI, Kombi
  - ✓ Kommunikationsmethoden
- Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Kenntnisse
- Sachkundelehrgang von 11 Modulen, insg. 360 UE à 45 Min  
→ Prüfung nach jedem Modul

## Übergangsvorschriften – Registrierung:



# Mitteilungs- und Nachweispflichten § 25 BtOG

**Neben dem eigentlichen Registrierungsverfahren kommen künftig weitere Pflichten auf Berufsbetreuerinnen und -betreuer zu:**

- alle 3 Jahre:** unaufgefordert Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis, Erklärung über Insolvenz-, Ermittlungs- und Strafverfahren
- alle 4 Monate:** alle Änderungen im Bestand der Betreuungen
- unverzüglich:** für die Registrierung erhebliche Änderungen
- stets:** Änderungen des zeitlichen Umfangs, der Organisationsstruktur und Sitz-Wechsel
- bei Vorliegen:** unaufgeforderte Mitteilung des Feststellungsergebnisses zur Vergütungstabelle (auf Antrag des Betreuers nach der Registrierung stellt das Amtsgericht fest, welche Vergütungstabelle anzuwenden ist.)

# Die örtliche Betreuungsbehörde als Hüterin des Erforderlichkeitsgrundsatzes §§ 8, 11 BtOG

## **Beratung und Unterstützung** Betroffener – bei Anhaltspunkten für Betreuungsbedarf

- ✓ zur Vermeidung rechtlicher Betreuung
- ✓ umfasst die Vermittlung „anderer Hilfen“ → mit Zustimmung der Betroffenen
- ✓ Kontakt herstellen zum sozialen Beratungs- und Unterstützungssystem
- ✓ Unterstützung beim Stellen von Anträgen

## **Erweiterte Unterstützung**

- ✓ zur Betreuungsvermeidung
- ✓ weitergehende Maßnahmen ohne Stellvertretungsbefugnis
- ✓ in geeigneten Fällen und mit Zustimmung der Betroffenen

# Erweiterte Unterstützung in verschiedenen Stadien des Verfahrens §§ 8, 11 BtOG

## Ohne betreuungsgerichtliches Verfahren

### Erweiterte Unterstützung **im Vorfeld** eines Betreuungsverfahrens § 8 BtOG

- ✓ bei Anhaltspunkten für einen Betreuungsbedarf
- ✓ in geeigneten Fälle und mit Zustimmung der Betroffenen
  - die Betreuungsbehörde **KANN** eine Erweiterte Unterstützung **durchführen**
  - **Delegation** an Betreuungsverein oder Berufsbetreuer/in vorgesehen § 8 IV BtOG
  - **KEINE** regionale Beschränkung auf **Modellprojekt(e)** möglich

# Erweiterte Unterstützung in verschiedenen Stadien des Verfahrens §§ 8, 11 BtOG

## Im betreuungsgerichtlichen Verfahren

### Erweiterte Unterstützung **bei Erstellung des Sozialberichts § 11 III BtOG**

- die Betreuungsbehörde **HAT ZU PRÜFEN**, ob eine Erweiterte Unterstützung zur Betreuungsvermeidung in Betracht kommt
- ✓ in geeigneten Fällen und mit Zustimmung der Betroffenen
  - die Betreuungsbehörde **HAT** eine Erweiterte Unterstützung **durchzuführen**
  - Information des Betreuungsgerichts über Prüfung und Ergebnis
  - **KEINE Delegation** an Betreuungsverein oder Berufsbetreuer/in vorgesehen
  - regionale Beschränkung auf **Modellprojekt(e) möglich**

# Erweiterte Unterstützung in verschiedenen Stadien des Verfahrens §§ 8, 11 BtOG Im betreuungsgerichtlichen Verfahren

## Erweiterte Unterstützung **unabhängig vom Sozialbericht § 11 IV BtOG**

### ✓ auf Aufforderung des Betreuungsgerichts

→ die Betreuungsbehörde **HAT ZU PRÜFEN**, ob Erweiterte Unterstützung zur  
Betreuungsvermeidung **führen kann**

### ✓ in geeigneten Fällen und mit Zustimmung der Betroffenen

→ die Betreuungsbehörde **HAT** eine Erweiterte Unterstützung **durchzuführen**

→ Information des Betreuungsgerichts über Prüfung und Ergebnis

→ **KEINE Delegation** an Betreuungsverein oder Berufsbetreuer/in vorgesehen

→ regionale Beschränkung auf **Modellprojekt(e) möglich**

## Weiterführende Links:

Dokumentation des BMJV zum Gesetzgebungsverfahren:

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html)

Synopse zum BtOG zusammengestellt von Guy Walther:

[https://www.horstdeinert.de/app/download/19076239425/BtOG\\_Synopse\\_2021.pdf?t=1620815856](https://www.horstdeinert.de/app/download/19076239425/BtOG_Synopse_2021.pdf?t=1620815856)

BMJ zur Betreuerregistrierung:

[http://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/VO\\_Registrierung\\_berufliche\\_Betreuer.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/VO_Registrierung_berufliche_Betreuer.html)

Verordnungsentwurf BtRegV:

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BtREgV.pdf;jsessionid=DFCEFCF653E3BC8850C09C6A294E342F.2\\_cid289?\\_blob=publicationFile&v=1&utm\\_source=Newsletter&utm\\_medium=FBS&utm\\_campaign=3205](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BtREgV.pdf;jsessionid=DFCEFCF653E3BC8850C09C6A294E342F.2_cid289?_blob=publicationFile&v=1&utm_source=Newsletter&utm_medium=FBS&utm_campaign=3205)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!